

Prüfungsaufgabe I:

Art 15 Abs 10 B-VG normiert eine Zustimmungspflicht der BReg nur in Bezug auf LG, durch welche die bestehende Organisation der Behörden der allg. staatl. Vw in den Ländern – dh der LReg und der BHs – geändert oder neu geregelt wird; die Sch-Komm. ist zwar eine Landesbehörde (Einrichtung beim Amt der LReg; Ernennungsbefugnisse der LReg), aber keine Behörde der allg. staatl. Vw; LT durfte sie als Organisationsgesetzgeber folglich auch ohne Zustimmung der BReg einrichten (3)...

Art 102 Abs 1 und 4 B-VG betrifft die Mitwirkung von Bundesbehörden an der BundesVw und hat daher mit der Ernennungsbefugnis des OLG-Präsidenten in Bezug auf eine Landesbehörde wie die Sch-Komm. nichts zu tun..... (3)...

durch die Ernennungsbefugnis wird jedoch die Mitwirkung eines Bundesorganes am Vollzug eines LG iSv Art 97 Abs 2 B-VG begründet; § 7 Abs 4 SchG bedurfte daher der Zustimmung der BReg (2)...

diese Zustimmung gilt freilich gem Art 97 Abs 2 B-VG schon dann als erteilt, wenn sie innerhalb von acht Wochen nicht ausdrücklich verweigert wird; im vorliegenden Fall ist diese Frist (laut SV) ungenützt verstrichen..... (2)...

ob eine konkrete VwSache auf Landesebene kollegial oder monokratisch besorgt wird und gegebenenfalls welches Mitglied der LReg sie zu erledigen hat, ist nach § 3 BVG ÄmterLReg iVm den landesverfassungsrechtlichen Durchführungsvorschriften ausschließlich in der Geo der LReg zu bestimmen, die somit als gesetzvertretende VO zu qualifizieren ist; gesetzliche Anordnungen zu dieser Frage sind unzulässig (3)...

§ 7 Abs 8 SchG und der darauf bezogene Klammerausdruck in Abs 1 leg cit sind daher verfassungswidrig..... (1)...

Art 20 Abs 1 B-VG verlangt für Durchbrechungen des Weisungsprinzips tatsächlich eine (bundes- oder landes-)verfassungsrechtliche Anordnung; für Behörden, die (von der einfachen Bundes- oder Landesgesetzgebung) nach dem Muster von KollBeh mit richterlichem Einschlag eingerichtet werden, ergibt sich die Weisungsfreiheit unmittelbar aus Abs 2 leg cit (2)...

die Sch-Komm. ist zwar gem § 7 Abs 1 und 2 SchG ein Kollegialorgan, dem ein Richter angehört und das in oberster Instanz über Berufungen gegen Bescheide iSd § 5 leg cit entscheidet; der ausdrücklich verankerte Grundsatz, dass ihre Erledigungen (auch sonst) keiner Aufhebung oder Abänderung im VwWeg unterliegen, wird jedoch in § 7 Abs 8 SchG durchbrochen; (jedenfalls) die Aufhebungs- und Abänderungskompetenz gem § 68 AVG widerspricht dem Modell des Art 20 Abs 2 B-VG; die (nur einfachgesetzliche) Weisungsfreistellung in § 8 SchG ist daher (per se) verfassungswidrig (5)...

hebt der VfGH jedoch – wie zuvor dargetan – § 7 Abs 8 SchG wegen seines Eingriffs in die Kompetenz der LReg auf, entfällt die angesprochene Inkompatibilität mit Art 20 Abs 2 B-VG und die Sch-Komm. ist ex constitutione weisungsfrei; § 8 SchG wird dadurch zur deklarativen Wiedergabe dieser Rechtsfolge ohne normativen Wert..... (2)...

weil der VfGH den Gesetzesvorbehalt des Art 6 Abs 1 StGG auf das (an sich vorbehaltlos gewährleistete) Recht auf freie Berufsausbildung ausdehnt, widerspricht es grundsätzlich nicht Art 18 StGG, wenn die Gesetzgebung den Berufsantritt von der Absolvierung bestimmter Berufsausbildungsgänge abhängig macht; allerdings müs-

sen sachlich gleichwertige Ausbildungsalternativen (zB durch die Einrichtung von Nachsichtsverfahren) berücksichtigt werden..... (3)...

§ 38 Abs 1 und 2 SchG garantiert zwar die Anerkennung einer Ausbildung, die den Prüfungen nach Tiroler Recht gleichwertig ist und in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als Österreich absolviert wurde; eine Ausbildung in einem anderen österr. Bundesland kann jedoch nach Abs 6 leg cit (wie Ausbildungen außerhalb des EWR-Raumes) nur dann anerkannt werden, wenn dem Antragsteller die Ablegung der Tiroler Prüfungen unzumutbar wäre; hierin liegt eine verfassungswidrige Diskriminierung gleichwertiger Ausbildungsalternativen, die Art 18 StGG verletzt (2)...

in der Benachteiligung rein inlandsbezogener Sachverhalte gegenüber solchen mit grenzüberschreitendem Charakter liegt aber auch eine Verletzung des Gleichheitssatzes (in der besonderen Ausprägung der sog „Inländerdiskriminierung“)...... (2)...

zur Behebung dieser Mängel muss in § 38 Abs 6 SchG die Wendung „und dem Antragsteller die Ablegung dieser Prüfungen aus besonders berücksichtigungswürdigen Umständen unzumutbar wäre“ aufgehoben werden (2)...

entgegen der Annahme der Anfechtungswerber hat der Verband über die Anerkennung weisungsfrei zu entscheiden; nach der Rsp des VfGH ist Art 20 Abs 1 B-VG im Verhältnis zu Nicht-Gebietskörperschaften unanwendbar (2)...

obwohl sich die Kompetenzübertragung auf einzelne Aufgaben beschränkt und keine Kernbereiche der staatlichen Vw betrifft, sind somit die vom VfGH postulierten Voraussetzungen für eine „Beleihung“ nicht erfüllt; hierfür hätte es zusätzlich noch der sondergesetzlichen Begründung eines Weisungszusammenhanges bedurft..... (2)...

die (einfachgesetzliche) Berufung des Verbands zur weisungsfreien Durchführung von Anerkennungsverfahren wäre nur dann verfassungskonform, wenn die Aufgabenbesorgung dem Modell der „Selbstverwaltung“ entspräche; mit der sachlichen Abgrenzung des Kreises seiner Mitglieder (§ 41 Abs 1 SchG), der Betrauung der LReg mit der Rechtsaufsicht (§ 41 Abs 2 iVm § 55 SchG) und der inneren Organisation des Verbandes nach demokratischen Grundsätzen (vgl § 44 SchG) trägt die Gesetzgebung diesen Anforderungen grundsätzlich Rechnung; allerdings dürfte der Verband (im eigenen Wb) nicht mit der Erlassung von Bescheiden betraut werden, durch welche die Rechtssphäre von Nichtmitgliedern gestaltet wird (5)...

§ 38 Abs 7 SchG ist daher verfassungswidrig (1)...

Prüfungsaufgabe II:

Debattenbeitrag im Plenum fällt unter Art 57 Abs 1 B-VG (berufl. Immunität); auf Dauer keine Verfolgung möglich (3)...

Aussage im Interview fällt unter Art 57 Abs 3 B-VG (außerberufl. Immunität); bis zum Ausscheiden aus dem NR ist eine Verfolgung daher nur mit Zustimmung des Immunitätsausschusses zulässig (nicht offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit); sachliche Immunität greift schon deshalb nicht, weil N im Interview auch „weitere Zitate“ aus vertraulichen Dokumenten bringt..... (3)...

GESAMTEINDRUCK (2)...

GESAMT (50)...

NAME: